

Gesundheitsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 12. Oktober 2015
<p>Art. 47 Grundsätze</p> <p>¹ Patienten und Patientinnen, die sich bei Berufsausübenden oder in bewilligungspflichtigen Einrichtungen in Behandlung befinden, verfügen über die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechte und Pflichten.</p> <p>² Medizinische oder pflegerische Massnahmen an Patienten und Patientinnen sind unter Einhaltung von anerkannten Berufsgrundsätzen und nach den Prinzipien der Verhältnismässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.</p> <p>³ Patienten und Patientinnen verfügen, ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Religion, über einen Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege unter Beachtung und Wahrung ihrer persönlichen Freiheit, ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte. Sie haben ein Recht auf Information und Selbstbestimmung.</p> <p>⁴ Unheilbar kranke oder sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angepasste Betreuung, Pflege und Begleitung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen im Sinne der Palliativmedizin und -pflege.</p> <p>⁵ Im Rahmen der stationären Untersuchung, Behandlung und Pflege verfügen sowohl die Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als auch die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften über das Recht, den Besuch der eigenen Seelsorgerin bzw. des eigenen Seelsorgers oder, falls vorhanden, der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers der betreffenden stationären Einrichtung zu verlangen.</p>	<p>³ Patienten und Patientinnen verfügen, ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Religion, über einen Anspruch auf Untersuchung, Behandlung und Pflege unter Beachtung und Wahrung ihrer persönlichen Freiheit, ihrer Privatsphäre und ihrer Persönlichkeitsrechte. Sie haben ein Recht auf Information und Selbstbestimmung. <u>Dies setzt jedoch voraus, dass diese ihren Patientenpflichten entsprechend nachkommen und dazu beitragen, einen Heilungserfolg zu begünstigen.</u></p>
<p>Art. 70 Plakatverbot für Tabakprodukte und alkoholische Getränke</p> <p>¹ Die Plakatwerbung für Tabakprodukte und Alkohol ist auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p><i>Artikel löschen</i></p>
<p>Art. 78 Rechtsmittel im Allgemeinen</p>	

Vorlage des Regierungsrats vom 16. Juni 2015	Änderungsanträge der FDP-Fraktion vom 12. Oktober 2015
<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der im Bereich des Gesundheitswesens zuständigen Behörden, wie namentlich der Gemeindeärzte bzw. -ärztinnen, des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanzdepartement erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung¹⁾ und des Staatsverwaltungsgesetzes²⁾.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der im Bereich des Gesundheitswesens zuständigen Behörden, wie namentlich der Gemeindeärzte bzw. -ärztinnen, des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, kann innerhalb von 20 <u>30</u> Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanzdepartement erhoben werden.</p>
<p>Art. 79 Rechtsmittel im Bereich des Kantonsspitals</p> <p>¹ Beschwerden von Patienten und Patientinnen sind an den zuständigen Chefarzt bzw. die zuständige Chefarztin, den Leiter bzw. die Leiterin Pflegedienst oder den Direktor bzw. die Direktorin zu richten.</p> <p>² Beschwerden der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind an den direkten Vorgesetzten bzw. an die direkte Vorgesetzte zu richten.</p> <p>³ Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitalleitung Beschwerde führen.</p> <p>⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.</p> <p>⁵ Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 20 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 20 <u>30</u> Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.</p> <p>⁵ Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 20 <u>30</u> Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 130.1